

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Donau Chemie AG
vertreten durch Umweltrecht Consulting -
Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger
Hilmgasse 10
8010 Graz

Beilagen

RU4-U-858/002-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Manuel Reiter,
LL.M. MBA

15247

29. November 2016

Betrifft

§ 3 Abs 7 UVP-G | Feststellungsantrag | Donau Chemie AG vertr. durch RA Dr. Martin Eisenberger | Industriepark Pischelsdorf | Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage

Bescheid

Die Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Hilmgasse 10, 8010 Graz, hat mit Schreiben vom 15.09.2016 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das Vorhaben „Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage“ gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage“ der Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Hilmgasse 10, 8010 Graz, nämlich die Herstellung von Amidoschwefelsäure im Ausmaß von 15.000 t/a am Standort Pischelsdorf keinen Tatbestand im Sinn der §§ 3 und 3a UVP-G 2000 iVm Z 47 und Z 49 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Hilmgasse 10, 8010 Graz, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,80** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-858/002-2016** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 3 Abs. 7 iVm Z 47 und Z 49 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, LGBl. 97/2015

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., Hilmgasse 10, 8010 Graz, hat mit Schreiben vom 15.09.2016 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend der Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Schwefelsäure gestellt.

1.2 Die Antragstellerin betreibt am Standort Pischelsdorf eine Anlage zur Produktion von Schwefelsäure mit einer Kapazität von 240.000 t/a.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort Pischelsdorf 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr herzustellen und im selben Ausmaß die bestehende Schwefelsäureproduktion herunterzufahren.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen sowie den eingeholten sachverständigen Stellungnahmen.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Auszug aus der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 21.09.2016:

In Anbetracht der übermittelten rechtlichen Ausführungen und der Projektsbeschreibung kann nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft davon ausgegangen werden, dass für die beantragte Produktion von Amidoschwefelsäure, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt und den vorgelegten Unterlagen sowie der eingeholten sachverständigen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Technische Chemie und Verfahrenstechnik.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Von besonderer Bedeutung für das Verfahren ist die Frage, ob derzeit am Standort schon ein integriertes chemisches Werk betrieben wird oder ob ein solches (neu) errichtet werden soll.

5.4 Dem Amtssachverständigen für Technische Chemie und Verfahrenstechnik wurden folgende Fragen zur sachverständigen Beurteilung aus fachlicher Sicht vorgelegt:

- 1. ob es sich aus verfahrenstechnisch-fachlicher Sicht bei der bestehenden Anlage der Antragstellerin oder der beantragten Änderung um eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung iSd Z 49 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 handelt.*
- 2. ob es sich aus verfahrenstechnisch-fachlicher Sicht bei der bestehenden Anlage der Antragstellerin um ein integriertes chemisches Werk iSd Z 47 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 handelt.*

Dabei ist vor allem von Bedeutung, ob aus verfahrenstechnisch-fachlicher Sicht die bestehende Anlage zur Schwefelsäureproduktion eine Mehrheit von (Einzel-)Anlagen darstellt (und nicht nur eine einzige Anlage mit mehreren Verfahrensstufen).

- 3. ob erst durch die beantragte Änderung aus verfahrenstechnisch-fachlicher Sicht aus der bestehenden Anlage der Antragstellerin ein integriertes chemisches Werk iSd Z 47 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 entsteht.*

Dabei ist vor allem von Bedeutung, ob aus verfahrenstechnisch-fachlicher Sicht bei Umsetzung des Vorhabens eine Mehrheit von (Einzel-)Anlagen (eine schwefelsäureproduzierende Anlage und eine gesonderte amidoschwefelsäureproduzierende Anlage) entsteht und ob aus verfahrenstechnisch-fachlicher Sicht der Output der schwefelsäureproduzierenden Anlage derart als Input der amidoschwefelsäureproduzierenden Anlage dient, sodass es zu einer funktionellen, stoffstrommäßigen Verkoppelung mehrerer Anlagen kommt.

5.5 Diese Fragen wurden am 25.10.2016 folgendermaßen beantwortet:

Zu den einzelnen Fragen wird aus verfahrenstechnischer Sicht festgehalten:

Zu 1: bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung

Durch die beantragte Änderung soll ebenfalls eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien errichtet werden.

Zu 2: Soweit aus den Unterlagen ersichtlich handelt es sich bei der bestehenden Anlage zur Produktion von Schwefelsäure nicht um ein integriertes chemisches Werk. Darauf deutet auch die Anführung der „Herstellung von Schwefelsäure“ in Z 49 des Anhangs 1 des UVP-G 2000 hin. Es handelt sich um eine Anlage mit einem Zweck, bestehend aus mehreren Verfahrensstufen.

Zu 3: Durch die beantragte Änderung entsteht aus verfahrenstechnischer Sicht aus der bestehenden Anlage ein integriertes chemisches Werk, da ein Teil der in der bestehenden Schwefelsäureanlage produzierten Stoffe als Input zur Produktion von Amidoschwefelsäure verwendet wird. Dadurch kommt es jedenfalls zu einer stoffstrommäßigen Verkoppelung.

5.6 Das Gutachten des Amtssachverständigen für Technische Chemie und Verfahrenstechnik ist schlüssig und nachvollziehbar, es entspricht damit den legalen Anforderungen an solche Gutachten.

5.7 Dieses Gutachten wurde der Konsenswerberin zur Kenntnis gebracht, die darauf mit Schreiben vom 15.11.2016 auszugsweise replizierte:

Mit der Änderung kommt es zwar, laut ASV, zur Schaffung eines integrierten chemischen Werkes, dadurch findet aber weder eine „Neuerrichtung“ eines integrierten chemischen Werks, das in funktionalem Verbund mit einem anderen integrierten chemischen Werk steht, statt, (Z47 lita) noch kommt es zu einer Erweiterung eines bestehenden integrierten chemischen Werkes (Z 47 lit b). Vielmehr handelt es sich nach der Meinung des ASV um die Schaffung eines integrierten chemischen Werkes durch eine Änderung der bestehende Anlage.

5.7.1 Für die Behörde steht damit fest, dass das bestehende Werk kein integriertes chemisches Werk ist, jedoch ein solches geschaffen werden soll. Von dieser Ansicht gehen sowohl die Konsenswerberin in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag als auch der Amtssachverständige für Technische Chemie und Verfahrenstechnik aus.

5.7.2 Außerdem steht für die Behörde fest, dass es sich bei der bestehenden Anlage um eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung handelt.

5.8 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Die Antragstellerin betreibt am Standort Pischelsdorf eine genehmigte Anlage zur Produktion von Schwefelsäure mit einer Kapazität von 240.000 t/a.

6.2 Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, 15.000 t Amidoschwefelsäure pro Jahr herzustellen und im selben Ausmaß die bestehende Schwefelsäureproduktion herunterzufahren.

6.3 Es handelt sich bei der am Standort Pischelsdorf bestehenden Anlage um kein integriertes chemisches Werk iSd Z 47 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

6.4 Es handelt sich bei der am Standort Pischelsdorf bestehenden Anlage um eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung iSd Z 49 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

6.5 Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist

die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwal-

ungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre ge-

nehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 47		<p>a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung 16), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht 17) stehen;</p> <p>b) Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung 16), die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht 17) stehen 18).</p>	
Z 49		<p>a) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <p>- zur Herstellung von Ga-</p>	<p>b) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <p>- zur Herstellung von Ga-</p>

		<p>sen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,- zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid,- zur Herstellung von Wasserstoffperoxid,- mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse,- zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,- zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden, <p>mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a¹⁹);</p>	<p>sen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,- zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid,- zur Herstellung von Wasserstoffperoxid,- mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse,- zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,- zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden, <p>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit</p>
--	--	--	--

			einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a ¹⁹⁾ .
--	--	--	---

¹⁶⁾ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

¹⁷⁾ Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

¹⁸⁾ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, dh. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

¹⁹⁾ Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>gen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Produktion von Amidoschwefelsäure in einer Größenordnung von 15.000 t pro Jahr am Standort Pischelsdorf.

8.1.2 Durch das geplante Vorhaben sind die Tatbestände der Z 47 und Z 49 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 angesprochen.

8.1.3 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegen, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.4 Die bestehende Anlage zur Schwefelsäureproduktion weist eine Kapazität von 240.000 t pro Jahr auf. Die Projektwerberin möchte am selben Standort nunmehr Amidoschwefelsäure produzieren, wobei im Ausmaß der produzierten Amidoschwefelsäuremenge die Schwefelsäureproduktion heruntergefahren wird.

8.1.5 Angesichts des dargestellten Vorhabens ist für die Tatbestände der Z 47 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 von einem Neuvorhaben auszugehen, da ein integriertes chemisches Werk am Standort bis jetzt nicht besteht. Hinsichtlich der Tatbestände

der Z 49 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 handelt es sich um ein Änderungsvorhaben.

8.1.6 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand gemäß § 3 UVP-G 2000 bzw § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.2 Zum Tatbestand der Z 47 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau einer Anlage zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (integriertes chemisches Werk), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht steht.

8.2.2 Eine solche Anlage zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung liegt nach FN 16 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 dann vor, wenn sie stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellt. Davon ist bei Amidoschwefelsäure auszugehen.

8.2.3 FN 17 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 legt weiters fest, dass unter „Verbund in funktioneller Hinsicht“ zu verstehen ist, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

8.2.4 Ein solches integriertes chemisches Werk soll jedoch nicht errichtet werden, da der verlangte Verbund in funktioneller Hinsicht mit einer weiteren derartigen Anlage nicht gegeben ist.

8.2.5 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 47 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Die Erfüllung des Tatbestandes setzt die Erweiterung eines integrierten chemischen Werks voraus.

8.3.2 Das bestehende Werk ist kein solches integriertes chemisches Werk.

8.3.3 Damit kann auch keine Erweiterung eines solchen erfolgen.

8.3.4 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.4 Zum Tatbestand der Z 49 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Die Erfüllung des Tatbestandes setzt eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung mit einer Kapazität von mehr als 150.000 t/a voraus.

8.4.2 Wie unter Punkt 5 ausgeführt, handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung.

8.4.3 Die Herstellung von Säuren ist in Z 49 lit a 2.TS leg cit explizit aufgeführt.

8.4.4 Die Anlage hat jedoch nur eine beantragte Kapazität von 15.000 t/a.

8.4.5 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.4.6 Mangels Erreichen der 25%-Schwelle bleiben auch Kumulierungsbestimmungen außer Betracht.

8.5 Zum Tatbestand der Z 49 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet (Kategorie C oder D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000).

8.5.2 In solchen Gebieten kommt das Vorhaben nicht zum Liegen.

8.5.3 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.5.4 Damit können auch Überlegungen zur Erreichung des Schwellenwerts durch Kumulierung außer Betracht bleiben.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand der §§ 3 und 3a UVP-G 2000 iVm Z 47 und Z 49 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur